

REGIERUNGSRAT

5. Juni 2024

24.64

Interpellation der SP-Fraktion (Sprecherin Carol Demarmels, Obersiggenthal) vom 5. März 2024 betreffend "Heiratsstrafe" bei Kantons- und Gemeindesteuern; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die in Zusammenhang mit der Initiative zur Individualbesteuerung getätigten Äusserungen des Regierungsrats beziehen sich auf das Vollsplitting, welches im Kanton Aargau seit 2001 gilt. Mit der Halbierung des Einkommens bei verheirateten Paaren für die Bestimmung des Steuertarifs ist die Heiratsstrafe grundsätzlich und systematisch beseitigt. Denn die Halbierung des Einkommens für die Tarifbestimmung führt bei Verheirateten dazu, dass diese immer, das heisst in allen Fällen der Einkommensverteilung zwischen den beiden Ehepartnern, nicht mehr Steuern, sondern in den meisten Fällen weniger Steuern bezahlen müssen, als wenn die beiden Personen nicht verheiratet wären. Dies liegt rechnerisch darin begründet, dass die Tarife progressiv ausgestaltet sind. Je höher das steuerbare Einkommen, desto höher ist der Steuertarif. Falls das Einkommen beider Personen genau identisch ist, bezahlen Verheiratete gleichviel Steuern, wie wenn diese nicht verheiratet wären. Falls die Einkommen der beiden Personen unterschiedlich hoch ausfallen, bezahlen Verheiratete weniger Steuern, als wenn sie nicht verheiratet wären.

Gemäss obigen Ausführungen ist auf kantonaler Ebene mit dem System des Vollsplittings die Heiratsstrafe grundsätzlich abgeschafft. Der Umstand der Heirat führt aufgrund des Vollsplittings nicht zu einer Strafe. Bei zwei Drittel der Paare reduziert sich die Steuerlast oder sie bleibt gleich. Erst wenn Kinder vorhanden sind, kann die Heirat eine steuerliche Mehrbelastung nach sich ziehen. Dies aufgrund der alleinigen Tatsache, dass auch Alleinstehende mit Kindern und damit immer auch ein Elternteil eines unverheirateten Paares den privilegierten Tarif B erhält (eingeführt im Jahr 2007, vgl. Antwort zur Frage 4). Dies liegt aber nicht am System des Vollsplittings.

Die obigen Ausführungen gelten vor Anwendung des Kleinverdienerabzugs. Die Mitberücksichtigung des Kleinverdienerabzugs bei den tieferen Einkommensstufen kann auch zu einer Heiratsstrafe führen. Diese steuerliche Ungleichbehandlung besteht, weil Ehepaare als gemeinsam veranlagte Personen den Abzug nur einmal erhalten. Dies entspricht nicht dem Konzept des Vollsplittings. Zudem wird bei Ein- und Mehrpersonenhaushalten für die Abzugsberechtigung auf dieselben Einkommensgrenzen abgestellt. Bei einer Heirat von Pflichtigen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen

geht der Kleinverdienerabzug somit meist verloren oder reduziert sich stark, auch wenn sich die wirtschaftliche Situation nicht wesentlich verändert. Wären diese nicht verheiratet, würden die beiden einzelnen Einkommen separat mit den entsprechenden Schwellenwerten verglichen und könnten noch in den Genuss von höheren Kleinverdienerabzügen kommen. Mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif, welcher gemäss aktuellem Stand mit der Steuergesetzrevision 2027 vorgesehen ist, wird diese Schlechterstellung der Ehepaare bei den tiefen und mittleren Einkommen beseitigt (Leitsatz 9 der Steuerstrategie 2022–2030).

Auch der Zweitverdienerabzug für Verheiratete ist bei den obigen Vorbemerkungen noch ausgeklammert. Der Abzugsbetrag von Fr. 600.– vom Einkommen bewirkt für Verheiratete eine relativ moderate Steuerentlastung. Dieser führt zu einer geringfügigen Besserstellung der Ehepaare gegenüber den Nicht-Verheirateten.

Zur Frage 1

"Für welche Personengruppen gilt die "Heiratsstrafe" im Kanton Aargau als abgeschafft? Welche Familien bezahlen in der Summe nach wie vor einen erhöhten Steuerbetrag rein aufgrund des Zivilstandes "verheiratet"? Unterschieden soll insbesondere werden zwischen Paaren mit bzw. ohne gemeinsame Kinder."

Die Heiratsstrafe ist mit dem Vollsplitting grundsätzlich abgeschafft. Von den 142'000 verheirateten Paaren fahren zwei Drittel der Fälle steuerlich gleich oder besser, wenn der Kleinverdienerabzug wie vorgesehen in den Tarif integriert wird (Steuerstatistik 2020, ohne Quellenbesteuerte).

Die Personengruppe *Verheiratete ohne Kinder* umfasst rund 80'000 Paare. Wird der Kleinverdienerabzug in den Tarif integriert, ist die Heiratsstrafe für diese 80'000 Paare auf kantonaler Ebene abgeschafft.

Die Personengruppe *Verheiratete mit Kindern* umfasst rund 62'000 Paare. Dabei würden 48'000 Paare davon profitieren, wenn sie als Konkubinatspaare mit Kindern zusammenleben würden. Das entspricht fast 78 % der verheirateten Paare mit Kindern. Hauptgrund dafür ist, dass ein Elternteil auch ohne Heirat, im Regelfall derjenige Elternteil mit dem höheren Einkommen, den privilegierten Tarif B erhält.

Weiter zu beachten ist, dass die Mehrbelastung aufgrund der Familienkonstellation nur so lange greift, wie die Eltern zur Hauptsache für die Kinder aufkommen. Sobald die Kinder volljährig sind und die Eltern zudem nicht mehr zur Hauptsache für diese aufkommen, gelten die Eltern aus steuerlicher Sicht als Verheiratete ohne Kinder und sind nicht mehr von dieser Mehrbelastung betroffen. In der Regel profitieren sie dann von tieferen Steuern im Vergleich zu Konkubinatspaaren.

Zur Frage 2

"Welche Steuerbeträge ergeben sich für folgende, exemplarische Familienkonstellation mit verschiedenen Einkommenszusammenstellungen? Wie hoch fällt dementsprechend eine allfällige "Heiratsstrafe" aus (absolut und prozentual zum Steuerbetrag)?

Familie bestehend aus 2 Erwachsenen und 2 gemeinsamen, schulpflichtigen Kindern, wohnhaft in Aarau, konfessionslos, feuerwehrsteuerbefreit, kein steuerbares Vermögen, erwerbsfähiges Alter.

Jeweils für den Zivilstand "verheiratet" bzw. "ledig":

Steuerbares Einkommen der beiden Partner (P1 und P2) im Jahr 2023 vor Verrechnung Kleinverdienerabzug in CHF:

Fall 1: Steuerbares Einkommen von 40'000 aufgeteilt:

Familie 2.1: P1: 20'000, P2: 20'000

Familie 2.2: P1: 30'000, P2: 10'000

Familie 2.3: P1: 40'000, P2: 0

Fall 2: Steuerbares Einkommen von 60'000 aufgeteilt:

Familie 2.1: P1: 30'000, P2: 30'000

Familie 2.2: P1: 45'000, P2: 15'000

Familie 2.3: P1: 60'000, P2: 0

Fall 3: Steuerbares Einkommen von 90'000 aufgeteilt:

Familie 3.1: P1: 45'000, P2: 45'000

Familie 3.2: P1: 70'000, P2: 20'000

Familie 3.3: P1: 90'000, P2: 0

Fall 4: Steuerbares Einkommen von 120'000 aufgeteilt:

Familie 4.1: P1: 60'000, P2: 60'000

Familie 4.2: P1: 80'000, P2: 40'000

Familie 4.3: P1: 100'000, P2: 20'000

Familie 4.4: P1: 120'000, P2: 0"

Die Berechnungen ergeben folgendes Bild:

Tabelle 1: Berechnungen zu den vorgegebenen Fällen

Fall 1: Steuerbares Einkommen von Fr. 40'000.- aufgeteilt:

	Steuerbares Einkommen			Steuern (Aarau), Tarife 2023				Abweichung	
	P1	P2	Verheiratete	P1 (Tarif B)	P2 (Tarif A)	Konkubinat	Verheiratete	in Franken	in %
Familie 1.1	20'000	20'000	39'400	332.80	846.50	1'179.30	1'639.10	459.80	39.0%
Familie 1.2	30'000	10'000	39'400	890.30	166.40	1'056.70	1'639.10	582.40	55.1%
Familie 1.3	40'000	0	40'000	1'693.10	-	1'693.10	1'693.10	-	0.0%

Fall 2: Steuerbares Einkommen von Fr. 60'000.- aufgeteilt:

	Steuerbares Einkommen			Steuern (Aarau), Tarife 2023				Abweichung	
	P1	P2	Verheiratete	P1 (Tarif B)	P2 (Tarif A)	Konkubinat	Verheiratete	in Franken	in %
Familie 2.1	30'000	30'000	59'400	890.30	1'992.70	2'883.00	3'910.40	1'027.40	35.6%
Familie 2.2	45'000	15'000	59'400	2'213.10	445.10	2'658.20	3'910.40	1'252.20	47.1%
Familie 2.3	60'000	0	60'000	3'985.30	-	3'985.30	3'985.30	-	0.0%

Fall 3: Steuerbares Einkommen von Fr. 90'000.- aufgeteilt:

	Steuerbares Einkommen			Steuern (Aarau), Tarife 2023				Abweichung	
	P1	P2	Verheiratete	P1 (Tarif B)	P2 (Tarif A)	Konkubinat	Verheiratete	in Franken	in %
Familie 3.1	45'000	45'000	89'400	2'213.10	4'228.70	6'441.80	8'357.50	1'915.70	29.7%
Familie 3.2	70'000	20'000	89'400	5'353.90	846.50	6'200.40	8'357.50	2'157.10	34.8%
Familie 3.3	90'000	0	90'000	8'457.30	-	8'457.30	8'457.30	-	0.0%

Fall 4: Steuerbares Einkommen von Fr. 120'000.- aufgeteilt:

	Steuerbares Einkommen			Steuern (Aarau), Tarife 2023				Abweichung	
	P1	P2	Verheiratete	P1 (Tarif B)	P2 (Tarif A)	Konkubinat	Verheiratete	in Franken	in %
Familie 4.1	60'000	60'000	119'400	3'985.30	6'830.70	10'816.00	13'555.30	2'739.30	25.3%
Familie 4.2	80'000	40'000	119'400	6'809.90	3'404.90	10'214.80	13'555.30	3'340.50	32.7%
Familie 4.3	100'000	20'000	119'400	10'125.50	846.50	10'972.00	13'555.30	2'583.30	23.5%
Familie 4.4	120'000	0	120'000	13'661.50	-	13'661.50	13'661.50	-	0.0%

Wie unter den Vorbemerkungen beschrieben, besteht ein Effekt aufgrund der Ausgestaltung des Kleinverdienerabzugs. Dies hat der Regierungsrat bereits mit der Steuerstrategie 2022–2030 adressiert und schlug mit der Integration des Kleinverdienerabzugs in den Tarif eine geeignete Mass-

nahme vor. Diese Massnahme soll gemäss aktuellem Stand mit der Steuergesetzrevision 2027 umgesetzt werden. Aus diesem Grund wurde in den obenstehenden Tabellen der Kleinverdienerabzug nicht berücksichtigt.

Zur Frage 3

"Wie viele verheiratete Steuerpflichtige im erwerbstätigen Alter sind (im Jahr 2023) im Kanton Aargau nach wie vor von der "Heiratsstrafe" betroffen? Welchem Anteil der *verheirateten* Steuerpflichtigen im *erwerbsfähigen* Alter im Kanton Aargau entspricht dies?"

Insgesamt leben im Kanton Aargau rund 142'000 verheiratete steuerpflichtige Paare (Steuerstatistik 2020, ohne Quellenbesteuerte). Nach Umsetzung der neuen Regelung des Kleinverdienerabzugs sind 48'000 Paare mit Kindern von einer nachteiligen Steuerkonstellation betroffen. Dies entspricht rund 34 % aller verheirateten Steuerpflichtigen. Dabei handelt es sich wie oben ausgeführt nicht um eine Strafe infolge von Heirat, sondern ist darauf zurückzuführen, dass Verheiratete mit Kindern im Vergleich zu Konkubinatspaaren mit Kindern einen steuerlichen Nachteil haben, weil ein Elternteil eines Konkubinatspaares den privilegierten Tarif B erhält.

Die Personengruppe *Ehepaare mit Kindern* sind jene Eltern, welche zur Hauptsache für den Unterhalt der Kinder aufkommen müssen, dies aufgrund des Alters und/oder weil sich diese noch in Ausbildung befinden. In dieser Zeitperiode ist die Steuerbelastung bei verheirateten Paaren mehrheitlich höher, als wenn die Paare nicht verheiratet wären. Vergleicht man die Besteuerung von Verheirateten mit Kindern und unverheirateten Paaren über die ganze, lebenslange Steuerpflichtdauer, so ist die Steuerbelastung der Verheirateten vor der Geburt der Kinder und nach dem Ende der Ausbildung der Kinder, meist tiefer als diejenigen von unverheirateten Paaren. Damit gleicht sich die Mehrbelastung während der Unterhaltszeit der Kinder zumindest zum Teil aus.

Zur Frage 4

"In den Medien erläutert der Regierungsrat es gäbe "einfachere Umsetzungsmöglichkeiten als die Individualbesteuerung". Welche Ansätze sieht der Regierungsrat, ohne steuerlich Alleinstehende mit Kindern in Tarif A umzuteilen?"

Effekt der Individualbesteuerung

Der Kanton Aargau hat sich, wie die Mehrheit der Kantone, in vergangenen Vernehmlassungen kritisch zur Individualbesteuerung auf Bundesebene geäussert. Das System der Individualbesteuerung würde die Heiratsstrafe zwar gänzlich beseitigen. Aber es würde andere, neue massive Nachteile generieren. So würde erstens dessen Einführung, welche auf allen Staatsebenen umgesetzt werden müsste, sehr lange dauern, bis zu zehn Jahre. Alle Kantone müssten ihre bewährten Steuersysteme aufgeben und ihre Tarife, Abzüge und Freibeträge müssten neu ausgestaltet werden. Zweitens würden neue Ungerechtigkeiten entstehen: Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einem niedrigen Zweiteinkommen hätten eine erhöhte Steuerbelastung. Und drittens würde der administrative Aufwand deutlich steigen. Das Ehepaar müsste neu zwei separate Steuererklärungen einreichen. Gesamtschweizerisch ist mit rund 1,7 Millionen zusätzlichen Steuererklärungen zu rechnen. Die wirtschaftlich korrekte Aufteilung der einzelnen Steuerfaktoren auf die Ehegatten wäre jeweils im Einzelfall zu klären und aufeinander abzustimmen (zum Beispiel Kinderabzug, Drittbetreuungskosten, gemeinsames Wohneigentum – Liegenschaftsunterhaltskosten, Abzug Hypothekarzinsen, gemeinsame Bankkonti). Auch die kantonalen Steuerverwaltungen wären mit einem Umstellungsaufwand sowie einem erhöhten wiederkehrenden Aufwand konfrontiert. Als einfachere Umsetzungsmöglichkeit zur Abschaffung der Heiratsstrafe wurde jeweils auf die bewährten kantonalen Besteuerungssysteme wie das Voll- oder Teilsplitting hingewiesen. Eine Mehrheit der Kantone äusserte sich in den vergangenen Vernehmlassungen dahingehend, dass die Ehepaarbesteuerung weiterhin auf Basis einer ge-

meinsamen Besteuerung erfolgen solle. Die Beseitigung der Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer könne rascher umgesetzt werden, wenn auch auf Bundesstufe das Voll- oder Teilsplitting zur Anwendung gelangen würde.

Lösungsansatz: Vollsplittung mit Anpassung

Das im Kanton Aargau geltende Vollsplittung beseitigt die Heiratsstrafe grundsätzlich und rechnerisch systematisch. Da bei unverheirateten Personen mit Kindern immer ein Elternteil den privilegierten Tarif B erhält, besteht auf kantonaler Ebene weiterhin eine Ungleichbehandlung zwischen verheirateten und unverheirateten Paaren mit Kindern.

Für die unverheirateten Paare mit Kindern besteht ein Lösungsansatz darin, den privilegierten B-Tarif nur denjenigen Personen zukommen zu lassen, die alleine mit Kindern im gleichen Haushalt wohnen (tatsächlich Alleinstehende beziehungsweise Alleinerziehende).

Bis zum 1. Januar 2007 war genau diese Regelung im Kanton Aargau gesetzlich (§ 43 Abs. 2 Steuergesetz [StG]) verankert. Im Oktober 2005 stellte das Bundesgericht fest, dass der geltende Paragraph unter den Aspekten der Steuerbelastung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sachlich richtigen Ergebnissen führt. Formaljuristisch widerspreche diese Bestimmung jedoch Art. 11 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) in der damaligen Fassung (BGE 131 II 710). Entsprechend wurde per 1. Januar 2007 das Steuergesetz an das StHG angepasst, sodass Alleinstehende, die mit Kindern zusammenleben, unabhängig davon, ob im Konkubinat oder nicht, vom B-Tarif profitieren können. Per 1. Januar 2011 wurde auch das StHG an das obgenannte Bundesgerichtsurteil gepasst. Seither schreibt Art. 11 Abs. 1 nur noch vor, dass die Steuer für Ehegatten im Vergleich zu Alleinstehenden angemessen zu entlasten ist. Einen gleichen Tarif für Einelternfamilien und Verheiratete wird nicht mehr verlangt. Die ursprüngliche Fassung von § 43 Abs. 2 StG wäre seit dann wohl wieder StHG-konform. Im Kanton Basel-Stadt gilt aktuell eine ähnliche Regelung, wie sie der Kanton Aargau vor 2007 kannte.

Der Regierungsrat empfiehlt, den Entscheid des Bundesparlaments, wie mit der laufenden Vorlage zur Individualbesteuerung fortzufahren ist, abzuwarten, bevor auf kantonaler Ebene Anpassungen in Angriff genommen werden. Der Bundesrat hat am 21. Februar 2024 die Botschaft zur Volksinitiative "Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)" und zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die Individualbesteuerung) verabschiedet. Das Bundesparlament hat bis zum 8. März 2025 Zeit, eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Volksinitiative abzugeben. Diese Frist kann um ein Jahr verlängert werden, wenn ein Rat vorher einen Beschluss zum indirekten Gegenvorschlag gefasst hat.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'626.–.

Regierungsrat Aargau